

Kurztitel

Harmonisiertes System

Kundmachungorgan

BGBI. Nr. 553/1987 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 564/1994

§/Artikel/Anlage

Anl. 1/4

Inkrafttretensdatum

01.01.1996

Text

**Kapitel 40
Kautschuk und Waren daraus**

Anmerkungen

- 1 - Als Kautschuk gelten in allen Abschnitten des Tarifs, wenn nichts anderes bestimmt ist, folgende Waren, auch weich oder hart vulkanisiert:
Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten, synthetischer Kautschuk, Faktis (Ölkautschuk) und deren Regenerate.
- 2 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
 - a - Waren des Abschnittes XI (Spinnstoffe und Waren daraus);
 - b - Schuhe und Teile davon (Kap. 64);
 - c - Kopfbedeckungen (einschließlich Badehauben) und Teile davon (Kap. 65);
 - d - Hartkautschukteile für Maschinen, mechanische und elektrische Apparate sowie alle Waren aus Hartkautschuk für elektrotechnische Zwecke (Abschn. XVI);
 - e - Waren des Kapitels 90, 92, 94 oder 96;
 - f - Waren 95 (mit Ausnahme von Sporthandschuhen und Waren der Nrn. 4011 bis 4013).
- 3 - Als Rohformen der Nummern 4001 bis 4003 und 4005 gelten nur:
 - a - Flüssigkeiten und Pasten (einschließlich Latex, auch vorvulkanisiert, sowie andere Dispersionen und Lösungen);
 - b - Blöcke mit unregelmäßiger Form, Krümel, Ballen, Pulver, Granalien, Klumpen und ähnliche lose Formen.
- 4 - Als synthetischer Kautschuk gelten in der Anmerkung 1 zu diesem Kapitel und in der Nummer 4002:
 - a - ungesättigte synthetische Stoffe, die nach der Vulkanisation mit Schwefel nicht mehr in einen thermoplastischen Zustand zurückgeführt werden können und bei einer Temperatur zwischen 18 Grad C und 29 Grad C eine Dehnung bis zum Dreifachen ihrer ursprünglichen Länge aushalten ohne zu reißen und die sich weiters nach einer Dehnung auf

das Doppelte ihrer ursprünglichen Länge innerhalb von fünf Minuten mindestens auf das Eineinhalbfache ihrer ursprünglichen Länge zusammenziehen. Für die Durchführung dieser Prüfung ist der Zusatz für die Vernetzung notwendiger Stoffe, wie Vulkanisationsaktivatoren oder -beschleuniger zulässig; ebenso können in der Anmerkung 5b2 und 5b3 angeführte Stoffe enthalten sein. Andere Stoffe, die für die Vernetzung nicht erforderlich sind, wie Streckungsmittel, Weichmacher oder Füllstoffe, sind jedoch nicht zulässig;

- b - Thioplaste (TM);
 - c - Naturkautschuk, durch Pfropfung oder Mischen mit Kunststoffen modifiziert, depolymerisierter Naturkautschuk sowie Mischungen von ungesättigten synthetischen Stoffen mit gesättigten synthetischen Hochpolymeren, sofern alle diese Erzeugnisse den vorstehend unter 4a genannten Erfordernissen bezüglich Vulkanisation, Dehnung und Rückgang der Dehnung entsprechen.
- 5 - a - Ausgenommen von den Nummern 4001 und 4002 sind Kautschuk oder Kautschukmischungen, denen vor oder nach der Koagulation zugesetzt wurden:
- 1 - Vulkanisationsmittel, Beschleuniger, Verzögerer und Aktivatoren (ausgenommen solche, die zum Zubereiten von vorvulkanisiertem Latex zugesetzt wurden);
 - 2 - Pigmente oder andere Färbemittel, ausgenommen solche, die nur zur Kennzeichnung zugesetzt wurden;
 - 3 - Weichmacher oder Streckungsmittel (ausgenommen Mineralöle bei ölgestrecktem Kautschuk), aktive oder inerte Füllstoffe, Verstärkungsmittel, organische Lösungsmittel oder andere Stoffe, ausgenommen solche, die nach Anmerkung 5b zulässig sind;
- b - die Anwesenheit der nachstehenden Substanzen in Kautschuk oder Kautschukmischungen ändert nichts an der Einreihung in die entsprechende Nummer 4001 oder 4002, vorausgesetzt, daß ein derartiger Kautschuk oder eine derartige Kautschukmischung den wesentlichen Charakter als Rohmaterial beibehält:
- 1 - Emulgatoren oder Antihafmittel;
 - 2 - geringe Mengen an Zersetzungsprodukten von Emulgatoren;
 - 3 - sehr geringe Mengen an wärmeempfindlichen Stoffen (üblicherweise zu Herstellung von wärmeempfindlichen Latex), kationischen grenzflächenaktiven Stoffen (üblicherweise zur Herstellung von elektropositivem Latex), Antioxidiermittel, Koagulationsmittel, Mittel für die Krümelbildung, Mittel zur Kältebeständigkeit, Peptisiermittel (Mastiziermittel), Konservierungsmittel, Stabilisatoren, Mittel zur Viskositätskontrolle und ähnlichen Zusätzen für spezielle Zwecke.
- 6 - Als Abfälle, Abschnitzel und Bruch der Nummer 4004 gelten Kautschukabfall, -abschnitzel und -bruch von der Erzeugung oder Bearbeitung von Kautschuk und Kautschukwaren, die wegen Zerschneidens, Abnutzung oder aus anderen Gründen endgültig nicht mehr als solche verwendet werden können.
- 7 - Nichtumspinnene (nackte) Fäden aus vulkanisiertem

- Kautschuk, deren größter Durchmesser mehr als 5 mm beträgt, sind als Streifen, Stäbe oder Profile in die Nummer 4008 einzureihen.
- 8 - Förderbänder und Treibriemen aus textilen Flächenerzeugnissen, mit Kautschuk imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, sowie mit Kautschuk imprägnierte, bestrichene, überzogene oder in Kautschuk getauchte Garne und Bindfäden sind in die Nummer 4010 einzureihen.
- 9 - Bei den Nummern 4001, 4002, 4003, 4005 und 4008 gelten als „Platten, Blätter und Streifen“ nur Platten, Blätter und Streifen sowie Blöcke in regelmäßiger Form, die nicht zugeschnitten sind oder die durch bloßes Zuschneiden eine quadratische oder rechteckige Form erhalten haben, auch wenn sie dadurch den Charakter von Fertigwaren erhalten haben. Sie dürfen jedoch nicht sonst weiter bearbeitet sein; eine Oberflächenbearbeitung (z. B. durch Bedrucken) bleibt hierbei außer Betracht. Stäbe und Profile der Nummer 4008 können auch auf bestimmte Längen zugeschnitten sein, dürfen jedoch - abgesehen von einer Oberflächenbearbeitung - nicht weiter bearbeitet sein.
- 4001 -- Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten in Rohformen oder in Platten, Blättern oder Streifen:
- 10 - Latex von Naturkautschuk, auch vorvulkanisiert
 - Naturkautschuk in anderen Formen:
 - 21 - - geräucherte Blätter (smoked sheets)
 - 22 - - technisch spezifizierter Naturkautschuk (TSNR)
 - 29 - - sonstige
 - 30 - Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten
- 4002 -- Synthetischer Kautschuk und Faktis (Ölkautschuk), in Rohformen oder in Platten, Blättern oder Streifen; Mischungen von Waren dieser Nummer mit Waren der Nummer 4001, in Rohformen oder in Platten, Blättern oder Streifen:
- Styrol-Butadien-Kautschuk (SBR); carboxylierter Styrol-Butadien-Kautschuk (XSBR):
 - 11 - - Latex
 - 19 - - sonstige
 - 20 - Butadien-Kautschuk (BR)
 - Isobuten-Isopren-(Butyl-)Kautschuk (IIR); Halogen-Isobuten-Isopren-Kautschuk (CIIR oder BIIR):
 - 31 - - Isobuten-Isopren-(Butyl-)Kautschuk (IIR)
 - 39 - - sonstige
 - Chloropren-(Chlorbutadien-)Kautschuk (CR):
 - 41 - - Latex
 - 49 - - sonstige
 - Acrylnitril-Butadien-Kautschuk (NBR):
 - 51 - - Latex
 - 59 - - sonstige
 - 60 - Isopren-Kautschuk (IR)
 - 70 - Etylen-Propylen-Dien-Kautschuk, nicht konjugiert (EPDM)
 - 80 - Mischungen von Waren dieser Nummer mit Waren der Nummer 4001
 - andere:
 - 91 - - Latex
 - 99 - - sonstige
- 4003 00 Regenerierter Kautschuk in Rohformen oder in Platten, Blättern oder Streifen

- 4004 00 Abfälle, Abschnitzel und Bruch, von Weichkautschuk, sowie Pulver und Granalien daraus
- 4005 -- Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Rohformen oder in Platten, Blättern oder Streifen:
 - 10 - mit Zusatz von Ruß oder Siliciumdioxid
 - 20 - Lösungen; Dispersionen, ausgenommen solche der Unternummer 4005 10
 - andere:
 - 91 - - Platten, Blätter und Streifen
 - 99 - - sonstige
- 4006 -- Andere Formen (z. B. Stäbe, Rohre und Profile) und Waren (z. B. Scheiben und Ringe), aus nichtvulkanisiertem Kautschuk:
 - 10 - „Camel back“ (Rohlaufprofile zur Runderneuerung von Kautschukreifen)
 - 90 - andere
- 4007 00 Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Kautschuk
- 4008 -- Platten, Blätter, Streifen, Stangen und Profile, aus vulkanisiertem Weichkautschuk:
 - aus Zellkautschuk:
 - 11 - - Platten, Blätter und Streifen
 - 19 - - sonstige
 - nicht aus Zellkautschuk:
 - 21 - - Platten, Blätter und Streifen
 - 29 - - sonstige
- 4009 -- Rohre und Schläuche, aus vulkanisiertem Weichkautschuk, auch mit Fittings (z. B. Verbindungsstücke, Kniestücke und Flanschen):
 - 10 - nicht mit anderen Stoffen verstärkt oder verbunden, ohne Fittings
 - 20 - nur mit Metall verstärkt oder verbunden, ohne Fittings
 - 30 - nur mit textilen Spinnstoffen verstärkt oder verbunden, ohne Fittings
 - 40 - mit anderen Stoffen verstärkt oder verbunden, ohne Fittings
 - 50 - mit Fittings
- 4010 -- Förderbänder und Treibriemen, aus vulkanisiertem Kautschuk:
 - (10) - Förderbänder:
 - 11 - - nur mit Metall verstärkt
 - 12 - - nur mit Spinnstoffen verstärkt
 - 13 - - nur mit Kunststoffen verstärkt
 - 19 - - andere
 - (20) - Treibriemen:
 - 21 - - endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), auch eingekerbt, mit einem Umfang von mehr als 60 cm, aber nicht mehr als 180 cm
 - 22 - - endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), auch eingekerbt, mit einem Umfang von mehr als 180 cm, aber nicht mehr als 240 cm
 - 23 - - endlose Zahnriemen mit einem Umfang von mehr als 60 cm, aber nicht mehr als 150 cm
 - 24 - - endlose Zahnriemen mit einem Umfang von mehr als 150 cm, aber nicht mehr als 198 cm
 - 29 - - andere
- 4011 -- Luftreifen aus Kautschuk, neu:
 - 10 - wie sie für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennautos) verwendet werden
 - 20 - wie sie für Autobusse und Lastkraftwagen verwendet werden
 - 30 - wie sie für Luftfahrzeuge verwendet werden
 - 40 - wie sie für Motorräder verwendet werden
 - 50 - wie sie für Fahrräder verwendet werden
 - andere:
 - 91 - - mit stollenförmigem, winkelförmigem, V-förmigem oder

- ähnlichem Profil
- 99 - - sonstige
 - 4012 -- Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollgummi- oder Hohlkammerreifen, auswechselbare Reifenprofile und Felgenbänder, aus Kautschuk:
 - 10 - runderneuerte Reifen
 - 20 - gebrauchte Luftreifen
 - 90 - andere
 - 4013 -- Luftschläuche aus Kautschuk:
 - 10 - wie sie für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennautos), Autobusse oder Lastkraftwagen verwendet werden
 - 20 - wie sie für Fahrräder verwendet werden
 - 90 - andere
 - 4014 -- Hygienische oder pharmazeutische Waren (einschließlich Sauger), aus vulkanisiertem Weichkautschuk, auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen:
 - 10 - Präservative
 - 90 - andere
 - 4015 -- Bekleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Handschuhe), für alle Zwecke, aus vulkanisiertem Weichkautschuk:
 - Handschuhe:
 - 11 - - für chirurgische Zwecke
 - 19 - - sonstige
 - 90 - andere
 - 4016 -- Andere Waren aus vulkanisiertem Weichkautschuk:
 - 10 - aus Zellkautschuk
 - andere:
 - 91 - - Bodenbeläge und Fußmatten
 - 92 - - Radiergummi
 - 93 - - Dichtungen
 - 94 - - Boots- oder Dockfender, auch aufblasbar
 - 95 - - sonstige aufblasbare Waren
 - 99 - - sonstige
 - 4017 00 Hartkautschuk (z. B. Ebonit) in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch; Waren aus Hartkautschuk

Abschnitt VIII

Rohe Häute und Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Sattler- und Riernerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse;

Waren aus tierischen Därmen

Kapitel 41

Rohe Häute und Felle (andere als Pelzfelle) sowie Leder

Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
 - a - Abschnitzel und ähnliche Abfälle von rohen Häuten oder Fellen (Nr. 0511);
 - b - Vogelbälge und Teile davon, mit ihren Federn oder Daunen (Nr. 0505 oder 6701);
 - c - nicht enthaarte Häute oder Felle, roh, gegerbt oder zugerichtet (Kap. 43); im Kapitel 41 bleiben jedoch rohe, nicht enthaarte Häute und Felle von Rindern (einschließlich von Kälbern und Büffeln), Pferden oder anderen Einhufern, von Schafen oder Lämmern (ausgenommen von Astrachan-, Breitschwanz-, Karakul-, Persianer- und ähnlichen Lämmern sowie von indischen, chinesischen, mongolischen und tibetanischen Lämmern), von Ziegen oder Zickeln

- (ausgenommen von jemenitischen, mongolischen und tibetanischen Ziegen oder Zickeln), von Schweinen (einschließlich Pekaris), von Gamsen, Gazellen, Rentieren, Elchen, Rotwild, Rehböcken oder Hunden.
- 2 - Als Kunstleder (rekonstituiertes Leder) gelten in allen Abschnitten des Tarifs nur Stoffe der in der Nummer 4111 erfaßten Art.
- 4101 -- Häute und Felle, roh, von Rindern (einschließlich Kälbern), Pferden oder anderen Einhufern (frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders haltbar gemacht, weder gegerbt noch als Pergamentleder zugerichtet, noch sonst bearbeitet), auch enthaart oder gespalten:
- 10 - ganze Häute und Felle von Rindern (einschließlich Kälbern), mit einem Stückgewicht von 8 kg oder weniger für nur getrocknete, von 10 kg oder weniger für trocken gesalzene oder von 14 kg oder weniger für frische, naßgesalzene oder anders haltbar gemachte Häute oder Felle
- andere Häute und Felle von Rindern (einschließlich Kälbern), frisch oder naßgesalzen:
- 21 - - ganze
- 22 - - Kernstücke (Croupions) und halbe Kernstücke
- 29 - - sonstige
- 30 - andere Häute und Felle von Rindern (einschließlich Kälbern), anders haltbar gemacht
- 40 - Häute und Felle von Pferden oder anderen Einhufern
- 4102 -- Felle von Schafen und Lämmern, roh (frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders haltbar gemacht, weder gegerbt noch als Pergamentleder zugerichtet, noch sonst bearbeitet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen die in der Anmerkung 1c zu diesem Kapitel genannten Waren:
- 10 - nicht enthaart
- enthaart:
- 21 - - gepickelt
- 29 - - sonstige
- 4103 -- Andere Häute und Felle, roh (frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders haltbar gemacht, weder gegerbt noch als Pergamentleder zugerichtet, noch sonst bearbeitet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen die in der Anmerkung 1b oder 1c zu diesem Kapitel genannten Waren:
- 10 - von Ziegen oder Zickeln
- 20 - von Kriechtieren
- 90 - andere
- 4104 -- Leder von Rindern (einschließlich Kälbern), Pferden oder anderen Einhufern, enthaart, ausgenommen Leder der Nummer 4108 oder 4109:
- 10 - Leder in ganzen Häuten von Rindern (einschließlich Kälbern), mit einer Fläche von 28 Quadratfuß (2,6 m²) oder weniger pro Stück
- anderes Leder von Rindern (einschließlich Kälbern), Pferden oder anderen Einhufern gegerbt oder nachgegerbt, nicht weiter zugerichtet, auch gespalten:
- 21 - - Leder von Rindern (einschließlich Kälbern), pflanzlich vorgegerbt
- 22 - - Leder von Rindern (einschließlich Kälbern), anders vorgegerbt
- 29 - - sonstiges
- anderes Leder von Rindern (einschließlich Kälbern), Pferden oder anderen Einhufern, als Pergamentleder zugerichtet, oder sonst nach dem Gerben weiter

- bearbeitet:
- 31 - - Volleder und Narbenspaltleder
 - 39 - - sonstiges
 - 4105 -- Schafleder oder Lammleder, enthaart, ausgenommen Leder der Nummer 4108 oder 4109:
 - gegerbt oder nachgegerbt, aber nicht weiter zugerichtet, auch gespalten:
 - 11 - - pflanzlich vorgegerbt
 - 12 - - anders vorgegerbt
 - 19 - - sonstiges
 - 20 - als Pergamentleder zugerichtet oder sonst nach dem Gerben weiter bearbeitet
 - 4106 -- Ziegenleder oder Zickelleder, enthaart, ausgenommen Leder der Nummer 4108 oder 4109:
 - gegerbt oder nachgegerbt, aber nicht weiter zugerichtet, auch gespalten:
 - 11 - - pflanzlich vorgegerbt
 - 12 - - anders vorgegerbt
 - 19 - - anderes
 - 20 - als Pergamentleder zugerichtet oder sonst nach dem Gerben weiter bearbeitet
 - 4107 -- Leder von anderen Tieren, ohne Haare, ausgenommen Leder der Nummer 4108 oder 4109:
 - 10 - von Schweinen
 - von Kriechtieren:
 - 21 - - pflanzlich vorgegerbt
 - 29 - - sonstiges
 - 90 - von anderen Tieren
 - 4108 00 Sämischleder (Chamoisleder), einschließlich Neusämischleder
 - 4109 00 Lackleder (Patentleder) und Patentlederimitation; metallisiertes Leder
 - 4110 00 Abschnitzel und andere Abfälle von Leder oder Kunstleder (rekonstituiertes Leder), nicht zur Herstellung von Lederwaren geeignet; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl
 - 4111 00 Kunstleder (rekonstituiertes Leder), auf der Grundlage von nicht zerfasertem oder zerfasertem Leder hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen

Kapitel 42

Lederwaren; Sattler- und Riernerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus tierischen Därmen

Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
 - a - steriles Catgut und ähnliches steriles Nahtmaterial (Nr. 3006);
 - b - Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder (mit Ausnahme von Handschuhen), mit Futter aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk, oder mit äußeren Teilen aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk, wenn diese äußeren Teile über den Umfang eines einfachen Besatzes hinausgehen (Nr. 4303 oder 4304);
 - c - konfektionierte Waren aus Netzen (Nr. 5608);
 - d - Waren des Kapitels 64;
 - e - Kopfbedeckungen und Teile davon (Kap. 65);
 - f - Peitschen, Reitgerten und andere Waren der Nummer 6602;
 - g - Manschettenknöpfe, Armbänder und anderer Phantasieschmuck (Nr. 7117);
 - h - Zubehör und Besatzstücke für Sattler- und Riernerwaren (z. B. Steigbügel, Gebißstangen, Schnallen), gesondert zur Abfertigung gestellt (im allgemeinen Abschn. XV);

- i - Saiten für Musikinstrumente, Felle für Trommeln und ähnliche Musikinstrumente sowie andere Teile von Musikinstrumenten (Nr. 9209);
 - k - Waren des Kapitels 94 (z. B. Möbel, Beleuchtungskörper);
 - l - Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
 - m - Knöpfe, Druckknöpfe, Knopfformen und deren Teile, Knopfhohlinge, der Nummer 9606.
 - 2 - A - Ergänzend zu den Bestimmungen der vorstehenden Anmerkung 1 sind von der Nummer 4202 ausgenommen:
 - a - Taschen aus Kunststoffolien, auch bedruckt, mit Griffen, nicht für längeren Gebrauch geeignet (Nr. 3923);
 - b - Waren aus Flechtstoffen (Nr. 4602).
 - B - Waren der Nummern 4202 und 4203 mit Teilen aus Edelmetallen, Edelmetallplattierungen, echten Perlen, Zuchtperlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen bleiben auch dann in diesen Nummern, wenn diese Teile mehr als nur geringfügige Zutaten oder einfache Verzierungen darstellen, vorausgesetzt, daß diese Teile nicht das Wesen der Waren bestimmen. Wenn diese Teile das Wesen der Waren bestimmen, sind diese Waren in das Kapitel 71 einzureihen.
 - 3 - Als Bekleidung und Bekleidungszubehör der Nummer 4203 gelten u. a. Handschuhe (einschließlich Sport- und Schutzhandschuhe), Schürzen und andere Schutzbekleidung, Hosenträger, Gürtel aller Art, Schulterriemen und Handgelenkbänder, ausgenommen Uhrarmbänder (Nr. 9113).
- 4201 00 Sattler- und Riemerwaren für Tiere (einschließlich Zügel, Zaumzeug, Kniekappen, Maulkörbe, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken und dergleichen), aus Stoffen aller Art
- 4202 -- Reisekoffer, Handkoffer aller Art, einschließlich Kosmetikkoffer, Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Etais für Brillen, Ferngläser, Photoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen, Pistolenhalfter, ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Toilettetaschen, Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Briefetaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettentuis, Tabaksbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schatullen für Flaschen oder Schmuck, Puderdosen, Etais für Messerschmiedwaren, ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder), Kunststoffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen:
- Reisekoffer, Handkoffer aller Art, einschließlich Kosmetikkoffer, Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse:
 - 11 - - mit einer Außenseite aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder) oder Lackleder (Patentleder)
 - 12 - - mit einer Außenseite aus Kunststoffen oder Spinnstoffen
 - 19 - - sonstige
 - Handtaschen, auch mit Schulterriemen, einschließlich solcher ohne Handgriff:
 - 21 - - mit einer Außenseite aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder) oder Lackleder (Patentleder)
 - 22 - - mit einer Außenseite aus Kunststoffolien oder Spinnstoffen

- 29 - - sonstige
 - Waren, wie sie üblicherweise in der Tasche oder in der Handtasche getragen werden:
- 31 - - mit einer Außenseite aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder) oder Lackleder (Patentleder)
- 32 - - mit einer Außenseite aus Kunststoffolien oder Spinnstoffen
- 39 - - sonstige
 - andere:
- 91 - - mit einer Außenseite aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder) oder Lackleder (Patentleder)
- 92 - - mit einer Außenseite aus Kunststoffolien oder Spinnstoffen
- 99 - - sonstige
- 4203 -- Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder (rekonstituiertes Leder):
 - 10 - Bekleidung
 - Handschuhe aller Art (einschließlich Fäustlinge):
 - 21 - - Spezialhandschuhe zur Ausübung bestimmter Sportarten
 - 29 - - sonstige
 - 30 - Gürtel aller Art und Schulterriemen
 - 40 - anderes Bekleidungszubehör
- 4204 00 Waren aus Leder oder Kunstleder (rekonstituiertes Leder), wie sie in Maschinen, mechanischen Apparaten oder für andere technische Zwecke verwendet werden
- 4205 00 Andere Waren aus Leder oder Kunstleder (rekonstituiertes Leder)
- 4206 -- Waren aus Därmen (ausgenommen Messinahaar), Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen:
 - 10 - Darmsaiten
 - 90 - andere

Kapitel 43

Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus

Anmerkungen

- 1 - Als Pelzfelle gelten - mit Ausnahme der rohen Pelzfelle der Nummer 4301 - in allen Abschnitten des Tarifs die mit den Haaren gegerbten oder zugerichteten Häute und Felle von Tieren aller Art.
- 2 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
 - a - Vogelbälge oder Teile davon, mit ihren Federn oder Daunen (Nr. 0505 oder 6701);
 - b - Häute oder Felle, roh, nicht enthaart, die nach der Anmerkung 1c zum Kapitel 41 in das Kapitel 41 einzureihen sind;
 - c - Handschuhe, die aus Leder und Pelzfellen oder aus Leder und künstlichem Pelzwerk bestehen (Nr. 4203);
 - d - Waren des Kapitels 64;
 - e - Kopfbedeckungen und Teile davon, des Kapitels 65;
 - f - Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte).
- 3 - Zusammengesetzte Pelzfelle und Teile davon, denen andere Stoffe zugefügt sind, sowie Pelzfelle und Teile davon, die zu Kleidungsstücken, Teilen davon oder Bekleidungszubehör oder zu anderen Waren zusammengenäht sind, gehören in die Nummer 4303.
- 4 - Bekleidung und Bekleidungszubehör aller Art (soweit sie nicht durch die vorstehende Anmerkung 2 zum Kapitel 43 ausgenommen sind), mit Futter aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk oder mit äußeren Teilen aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk, wenn diese äußeren Teile über den Umfang eines einfachen Besatzes

- hinausgehen, gehören in die Nummer 4303 oder 4304.
- 5 - Als künstliches Pelzwerk gilt in allen Abschnitten des Tarifs jede Nachahmung von Pelzfellen, die durch Aufkleben oder Aufnähen von Schafwolle, anderen Tierhaaren oder anderen Fasern auf Leder, Geweben oder anderen Stoffen hergestellt wurde. Dazu gehören jedoch nicht Nachahmungen, die durch Weben, Wirken oder Stricken hergestellt wurden (im allgemeinen Nr. 5801 oder 6001).
- 4301 -- Pelzfelle, roh (einschließlich Köpfe, Schwänze, Klauen und andere für Kürschnerzwecke geeignete Teile, Abfälle oder Überreste), ausgenommen Häute und Felle, roh, der Nummer 4101, 4102 oder 4103:
- 10 - von Nerzen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen
 - 20 - von Kaninchen oder Hasen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen
 - 30 - von Astrachan-, Breitschwanz-, Karakul-, Persianer- und ähnlichen Lämmern sowie von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen
 - 40 - von Bibern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen
 - 50 - von Bisamratten, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen
 - 60 - von Füchsen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen
 - 70 - von Seehunden, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen
 - 80 - andere Pelzfelle, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen
 - 90 - Köpfe, Schwänze, Klauen und andere für Kürschnerzwecke geeignete Teile, Abfälle oder Überreste
- 4302 -- Pelzfelle (einschließlich Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle oder Überreste), gegerbt oder zugerichtet, auch zusammengesetzt (ohne Zufügung anderer Stoffe), ausgenommen solche der Nummer 4303:
- Pelzfelle, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt:
 - 11 - - von Nerzen
 - 12 - - von Kaninchen oder Hasen
 - 13 - - von Astrachan-, Breitschwanz-, Karakul-, Persianer- und ähnlichen Lämmern sowie von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern
 - 19 - - sonstige
 - 20 - Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle oder Überreste, nicht zusammengesetzt
 - 30 - Pelzfelle, ganz, sowie Teile, Abfälle oder Überreste, alle diese zusammengesetzt
- 4303 -- Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen:
- 10 - Bekleidung und Bekleidungszubehör
 - 90 - andere
- 4304 00 Künstliches Pelzwerk und Waren daraus

Abschnitt IX

Holz und Waren aus Holz; Holzkohle; Kork und Waren aus Kork; Erzeugnisse aus Stroh, Esparto oder anderen Korbwaren und Flechtwaren

Kapitel 44

Holz und Waren aus Holz; Holzkohle

Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
- a - Holz in Form von Abschnitzeln oder Spänen, zerstoßen, grob oder fein gemahlen, wie sie hauptsächlich zur

- Herstellung von Parfümeriewaren, für medizinische Zwecke oder für Insekticide, Fungicide oder ähnliche Waren verwendet werden (Nr. 1211);
- b - Bambus und andere holzige Stoffe, die hauptsächlich zur Herstellung von Korb- und Flechtwaren verwendet werden, roh, auch gespalten, in der Längsrichtung gesägt oder auf Längen zugeschnitten (Nr. 1401);
 - c - Holz in Form von Abschnitzeln oder Spänen, grob oder fein gemahlen, wie sie hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendet werden (Nr. 1404);
 - d - Aktivkohle (Nr. 3802);
 - e - Waren der Nummer 4202;
 - f - Waren des Kapitels 46;
 - g - Schuhe und Teile davon des Kapitels 64;
 - h - Waren des Kapitels 66 (z. B. Regenschirme, Spazierstöcke oder Teile davon);
 - i - Waren der Nummer 6808;
 - k - Phantasieschmuck der Nummer 7117;
 - l - Waren der Abschnitte XVI und XVII (z. B. Maschinenteile, Gehäuse, Abdeckungen oder Schränke für Maschinen und Apparate, sowie Wagnerarbeiten);
 - m - Waren des Abschnittes XVIII (z. B. Gehäuse für Uhren, Musikinstrumente oder Teile davon);
 - n - Teile von Feuerwaffen (Nr. 9305);
 - o - Waren des Kapitels 94 (z. B. Möbel, Beleuchtungskörper, vorgefertigte Gebäude);
 - p - Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
 - q - Waren des Kapitels 96 (z. B. Tabakspfeifen und Teile davon, Knöpfe, Bleistifte) mit Ausnahme von Fassungen, Stielen und Griffen, aus Holz, für Waren der Nummer 9603;
 - r - Waren des Kapitels 97 (z. B. Kunstgegenstände).
- 2 - Als verdichtetes Holz gilt in diesem Kapitel Holz, das chemisch oder physikalisch behandelt wurde (beispielsweise eine Behandlung, die bei einem aus mehreren miteinander verbundenen Schichten bestehenden Holz weitergeht, als für deren Zusammenhalt erforderlich ist), wodurch dessen Dichte oder Härte und dessen mechanische Widerstandsfähigkeit gegen chemische oder elektrische Einwirkungen erhöht wurde.
 - 3 - Die in den Nummern 4414 bis 4421 angeführten Waren gehören auch dann in diese Nummern, wenn sie aus Spanplatten oder ähnlichen Platten, Faserplatten, Schichtholz oder verdichtetem Holz hergestellt sind.
 - 4 - Waren der Nummern 4410 bis 4412 können die in der Nummer 4409 vorgesehenen Bearbeitungen aufweisen, sowie gebogen, gewellt, durchlocht, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder geformt oder in anderer Weise bearbeitet sein, soweit sie durch diese Bearbeitung nicht zu Waren geworden sind, die in anderen Nummern erfaßt sind.
 - 5 - Werkzeuge mit einer Klinge oder einem arbeitenden Teil aus den in der Anmerkung 1 zum Kapitel 82 genannten Stoffen sind von einer Einreihung in die Nummer 4417 ausgeschlossen.
 - 6 - Vorbehaltlich der vorstehenden Anmerkung 1 und vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen umfaßt jede Anführung von Holz in einer Nummer dieses Kapitels auch Bambus und andere holzige Stoffe.

Anmerkung zu den Unternehmern

- 1 - Als tropisches Holz der Unternehmern 4403 41 bis 4403 49, 4407 23 bis 4407 29, 4408 31 bis 4408 39 und 4412 13 bis 4412 99 gilt Holz folgender Arten: Abura, Acajou d'Afrique, Afrormosia, Ako, Alan, Andiroba, Aningre, Avodire, Azobe, Balau, Balsa, Bosse clair, Bosse fonce, Cativo, Cedro, Dabema, Dark Red Meranti, Dibetou, Doussie, Framire, Freijo, Fromager, Fuma, Geronggang, Ilomba, Imbuia, Ipe, Iroko, Jaboty, Jelutong, Jequitiba, Jongkong, Kapur, Kempas, Keruing, Kosipo, Kotibe, Koto, Light Red Meranti, Limba, Louro, Macaranduba, Mahogany (Amerikanisches Mahagoni), Makore, Mansonia, Mengkulang, Meranti Bakau, Merawan, Merbau, Merpauh, Mersawa, Moabi, Niangon, Nyatoh, Obeche, Okoume, Onzabili, Orey, Ovengkol, Ozigo, Padauk, Paldao, Palissandre de Guatemala, Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Pau Marfim, Pulai, Punah, Ramin, Sapelli, Saqui-Saqui, Sepetir, Sipo, Sucupira, Suren, Teak, Tiama, Tola, Virola, White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti.

- 4401 -- Brennholz, in Form von Rundlingen, Scheitern, Prügeln, Reisigbündeln oder in ähnlichen Formen; Holz in Abschnitzeln oder Teilchen; Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheitern oder ähnlichen Formen agglomeriert:
 - 10 - Brennholz, in Form von Rundlingen, Scheitern, Prügeln, Reisigbündeln oder in ähnlichen Formen
 - Holz in Abschnitzeln oder Teilchen:
 - 21 - - von Nadelbäumen
 - 22 - - von anderen Bäumen
 - 30 - Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheitern oder ähnlichen Formen agglomeriert

- 4402 00 Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch agglomeriert

- 4403 -- Rohholz, auch entrindet, entsplintet oder grob zwei- oder vierseitig zugerichtet:
 - 10 - mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Schutzmitteln behandelt
 - 20 - anderes, von Nadelbäumen
 - (40) - anderes, von den in der Anmerkung 1 zu den Unternehmern dieses Kapitels genannten tropischen Bäumen:
 - 41 - - Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau
 - 49 - - sonstige
 - 91 - - Eichen (Quercus spp.)
 - 92 - - Buchen (Fagus spp.)
 - 99 - - sonstige

- 4404 -- Reifholz; Stecken aus Holz, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Stangen, aus Holz, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, grob zugerichtet, weder gedrechselt noch gebogen oder sonst bearbeitet, zur Herstellung von Spazierstöcken, Regenschirmen, Werkzeuggriffen und dergleichen geeignet; Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen:
 - 10 - von Nadelbäumen
 - 20 - andere

- 4405 00 Holzwolle; Holzmehl

- 4406 -- Bahnschwellen aus Holz:
 - 10 - nicht imprägniert
 - 90 - andere

- 4407 -- Holz, in der Längsrichtung gesägt oder mit dem

- Profilzierspaner besäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt verleimt, mit einer Stärke von mehr als 6 mm:
- 10 - von Nadelbäumen
 - (20) - von den in der Anmerkung 1 zu den Unternummern dieses Kapitels genannten tropischen Bäumen:
 - 24 - - Virola, Mahogany (Amerikanisches Mahagoni, Swietenia spp.), Imbuia und Balsa
 - 25 - - Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau
 - 26 - - White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan
 - 29 - - andere
 - 91 - - von Eichen (Quercus spp.)
 - 92 - - von Buchen (Fagus spp.)
 - 99 - - sonstige
- 4408 -- Furniere, Platten für die Herstellung von Sperrholz (auch verspleißt) und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt verleimt, mit einer Stärke von 6 mm oder weniger:
- 10 - von Nadelbäumen
 - (30) - von den in der Anmerkung 1 zu den Unternummern dieses Kapitels genannten tropischen Bäumen:
 - 31 - - Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau
 - 39 - - andere
 - 90 - von anderen Bäumen
- 4409 -- Holz (einschließlich Riemen und Friese für Parkettfußböden, nicht zusammengesetzt), auf der ganzen Länge einer oder mehrerer Kanten oder Oberflächen bearbeitet (gefедert, genutet, gekehlt, gefalzt, abgeschrägt, gefräst, profiliert, abgerundet oder dergleichen), auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt verleimt:
- 10 - von Nadelbäumen
 - 20 - von anderen Bäumen
- 4410 -- Spanplatten und ähnliche Platten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harzen oder anderen organischen Bindemitteln agglomeriert:
- (10) - aus Holz:
 - 11 - - Spanplatten aus flachen, großflächigen Spänen (sog. Waferboard), einschließlich Spanplatten mit ausgerichteten Spänen
 - 19 - - andere
 - 90 - aus anderen holzigen Stoffen
- 4411 -- Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harzen oder anderen organischen Stoffen agglomeriert:
- Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm³:
 - 11 - - weder mechanisch bearbeitet noch auf der Oberfläche überzogen
 - 19 - - sonstige
 - Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,5 g/cm³, aber nicht mehr als 0,8 g/cm³:
 - 21 - - weder mechanisch bearbeitet noch auf der Oberfläche überzogen
 - 29 - - sonstige
 - Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,35 g/cm³, aber nicht mehr als 0,5 g/cm³:
 - 31 - - weder mechanisch bearbeitet noch auf der Oberfläche überzogen
 - 39 - - sonstige
 - andere:
 - 91 - - weder mechanisch bearbeitet noch auf der Oberfläche überzogen
 - 99 - - sonstige

- 4412 -- Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz:
 - Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren mit einer Stärke von 6 mm oder weniger:
 - 13 - - mit zumindest einer Außenschichte aus den in der Anmerkung 1 zu den Unternummern dieses Kapitels genannten tropischen Hölzern
 - 14 - - andere, mit zumindest einer Außenschichte, die nicht aus Nadelholz besteht
 - 19 - - sonstige
 - 20) - andere, mit zumindest einer Außenschichte, die nicht aus Nadelholz besteht:
 - 22 - - mit zumindest einer Schichte aus den in der Anmerkung 1 zu den Unternummern dieses Kapitels genannten tropischen Hölzern
 - 23 - - andere, mit zumindest einer Schichte aus Spanplatten
 - 29 - - sonstige
 - (90) - andere:
 - 92 - - mit zumindest einer Schichte aus den in der Anmerkung 1 zu den Unternummern dieses Kapitels genannten tropischen Hölzern
 - 93 - - andere, mit zumindest einer Schichte aus Spanplatten
 - 99 - - sonstige
- 4413 00 Verdichtetes Holz, in Blöcken, Platten, Streifen oder Profilen
- 4414 00 Holzrahmen für Gemälde, Photographien, Spiegel oder ähnliche Waren
- 4415 -- Kisten, Schachteln, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsetzwände aus Holz:
 - 10 - Kisten, Schachteln, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln
 - 20 - Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger; Palettenaufsetzwände
- 4416 00 Fässer, Bottiche, Kübel und andere Binderwaren sowie Teile davon (einschließlich Faßdauben), aus Holz
- 4417 00 Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeugstiele, Werkzeuggriffe sowie Fassungen und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz
- 4418 -- Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Zellholzplatten, zusammengesetzte Parkettplatten sowie gesägte und gespaltene Schindeln, aus Holz:
 - 10 - Fenster, Fenstertüren, Fensterstöcke und deren Rahmen
 - 20 - Türen, Türstöcke, Türrahmen und Türschwellen
 - 30 - Parkettplatten
 - 40 - Verschalungen für Betonkonstruktionen
 - 50 - gesägte und gespaltene Schindeln
 - 90 - andere
- 4419 00 Tisch- und Küchenwaren, aus Holz
- 4420 -- Holzmarketerien und Holzintarsien; Kassetten und Schatullen, aus Holz, für Schmuck- und Juwelierwaren, Messerschmiedwaren und ähnliche Waren; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz; Einrichtungsgegenstände aus Holz, soweit sie nicht in das Kapitel 94 fallen:
 - 10 - Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz
 - 90 - andere
- 4421 -- Andere Waren aus Holz:
 - 10 - Kleiderbügel
 - 90 - andere

Anmerkung

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
 - a - Schuhe und Schuhteile des Kapitels 64;
 - b - Kopfbedeckungen und Teile von Kopfbedeckungen des Kapitels 65;
 - c - Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte).
- 4501 -- Naturkork, unbearbeitet oder nur vorbearbeitet; Korkabfälle; Kork, zerkleinert, in Körner- oder Pulverform:
 - 10 - Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet
 - 90 - andere
- 4502 00 Naturkork, entrindet, grob zwei- oder vierseitig zugeschnitten oder in Form rechteckiger (einschließlich quadratischer) Blöcke, Tafeln, Platten oder Streifen (einschließlich scharfkantige Rohlinge zur Herstellung von Korken oder Stöpseln)
- 4503 -- Waren aus Naturkork:
 - 10 - Korken oder Stöpsel
 - 90 - andere
- 4504 -- Preßkork (auch mit Bindemitteln hergestellt) und Waren aus Preßkork:
 - 10 - Blöcke, Platten, Blätter und Streifen; Fliesen in jeder Form; Vollzylinder, einschließlich Scheiben
 - 90 - andere

Kapitel 46
Flechtwaren und Korbwaren

Anmerkungen

- 1 - Als Flechtstoffe dieses Kapitels gelten nur solche Stoffe, die nach ihrer Beschaffenheit oder Form zum Flechten, Weben oder zu ähnlichen Verarbeitungen geeignet sind; dies sind vor allem Stroh, Weidenruten, Bambus, Binsen, Schilf, Holzspan, Streifen aus anderem pflanzlichen Material (z. B. Rindenstreifen, schmale Blätter und Raffia oder andere Streifen, die aus breiten Blättern stammen), nicht versponnene natürliche textile Fasern, Monofile und Streifen und dergleichen aus Kunststoffen oder Streifen aus Papier, nicht jedoch Streifen aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder), Filz oder Vliesstoffen, Menschenhaar, Roßhaar, Vorgarne und Garne, aus Spinnstoffen, oder Monofile und Streifen und dergleichen des Kapitels 54.
- 2 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
 - a - Wandbeläge der Nummer 4814;
 - b - Bindfäden, Seile oder Taue, auch geflochten (Nr. 5607);
 - c - Schuhe oder Kopfbedeckungen sowie Teile davon der Kapitel 64 oder 65;
 - d - Fahrzeuge und Fahrzeugaufbauten, aus Korbgeflecht (Kap. 87);
 - e - Waren des Kapitels 94 (z. B. Möbel, Beleuchtungskörper).
- 3 - Als Flechtstoffe, Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, parallel aneinandergefügt, der Nummer 4601 gelten solche, die durch Bindematerial (auch gesponnene textile Erzeugnisse) flächenförmig miteinander verbunden sind.
- 4601 -- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch zu Streifen verbunden; Flechtstoffe, Geflechte und ähnliche

Waren aus Flechtstoffen, parallel aneinandergefügt, oder flächenförmig gewebt, auch wenn sie dadurch den Charakter von Fertigwaren erhalten haben (z. B. Matten, Strohmatten, Gittergeflechte):

- 10 - Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch zu Streifen verbunden
- 20 - Matten, Strohmatten und Gittergeflechte, aus pflanzlichen Stoffen
 - andere:
 - 91 - - aus pflanzlichen Stoffen
 - 99 - - sonstige
- 4602 -- Korbwaren, Flechtwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen geformt oder aus Waren der Nummer 4601 hergestellt; Waren aus Luffa:
 - 10 - aus pflanzlichen Stoffen
 - 90 - andere

Abschnitt X

Halbstoffe aus Holz oder anderem cellulosehaltigem Fasermaterial;
Papier und Pappe für die Wiederverwertung (Abfälle);
Papier und Pappe sowie Waren daraus

Kapitel 47

Halbstoffe aus Holz oder anderem cellulosehaltigem Fasermaterial;
Papier und Pappe für die Wiederverwertung (Abfälle)

Anmerkung

- 1 - Als Chemiezellstoff der Nummer 4702 gilt chemisch hergestellter Halbstoff aus Holz, der - wenn er im Natron- oder Sulfatverfahren hergestellt wurde - einen Anteil an unlöslichem Faserstoff von 92 Gewichtsprozent oder mehr bzw. - wenn er im Sulfitverfahren hergestellt wurde - einen solchen Anteil von 88 Gewichtsprozent oder mehr aufweist, nachdem er sich bei 20 Grad C eine Stunde in einer 18%-igen Ätznatron (NaOH)-Lösung befunden hat; der Aschegehalt eines im Sulfitverfahren hergestellten Halbstoffes aus Holz darf 0,15 Gewichtsprozent nicht übersteigen.

- 4701 00 Mechanische Halbstoffe aus Holz (Holzschliff)
- 4702 00 Chemiezellstoff
- 4703 -- Halbstoffe aus Holz, im Natron- oder Sulfatverfahren chemisch hergestellt, ausgenommen Chemiezellstoff:
 - nicht gebleicht:
 - 11 - - aus Nadelhölzern
 - 19 - - sonstige
 - halbgebleicht oder gebleicht:
 - 21 - - aus Nadelhölzern
 - 29 - - sonstige
- 4704 -- Halbstoffe aus Holz, im Sulfitverfahren chemisch hergestellt, ausgenommen Chemiezellstoff:
 - nicht gebleicht:
 - 11 - - aus Nadelhölzern
 - 19 - - sonstige
 - halbgebleicht oder gebleicht:
 - 21 - - aus Nadelhölzern
 - 29 - - sonstige
- 4705 00 Halbstoffe aus Holz, halbchemisch hergestellt
- 4706 -- Halbstoffe aus Fasern von Papier- oder Pappeabfällen oder aus anderem cellulosehaltigem Fasermaterial:
 - 10 - aus Baumwoll-Linters
 - andere:
 - 20 - Halbstoffe aus Fasern von Papier- oder Pappeabfällen

- 91 - - mechanisch hergestellt
- 92 - - chemisch hergestellt
- 93 - - halbchemisch hergestellt
- 4707 -- Papier und Pappe für die Wiederverwertung (Abfälle):
 - 10 - von ungebleichtem Kraftpapier oder ungebleichter Kraftpappe oder Wellpapier oder Wellpappe
 - 20 - von anderen Papieren oder Pappen, überwiegend aus gebleichten, chemisch hergestellten Halbstoffen, nicht in der Masse gefärbt
 - 30 - von Papieren oder Pappen, überwiegend aus mechanisch hergestellten Halbstoffen (z. B. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Druckerzeugnisse)
 - 90 - andere, einschließlich unsortierte Abfälle

Kapitel 48

Papier und Pappe; Waren aus Papiermasse, Papier oder Pappe

Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
 - a - Waren des Kapitels 30;
 - b - Prägefolien der Nummer 3212;
 - c - Parfümierte Papiere und Papiere, mit Kosmetika imprägniert oder bestrichen (Kap. 33);
 - d - Papier und Zellstoffwatte, mit Seife oder Reinigungsmitteln imprägniert, bestrichen oder überzogen (Nr. 3401) oder mit Poliermitteln, Cremes oder ähnlichen Zubereitungen imprägniert, bestrichen oder überzogen (Nr. 3405);
 - e - sensibilisierte Papiere oder Pappen (Nr. 3701 bis 3704);
 - f - Papiere, mit Reagenzien für Diagnostik oder Laboratorien imprägniert (Nr. 3822);
 - g - Schichtstoffe aus Kunststoffen, mit Papier oder Pappe verstärkt; eine Lage Papier oder Pappe, mit einer Kunststoffschicht gestrichen oder überzogen, sofern die Kunststoffschicht mehr als die Hälfte der gesamten Stärke ausmacht sowie Waren aus diesen Stoffen, andere als Wandbeläge der Nummer 4814 (Kap. 39);
 - h - Waren der Nummer 4202 (z. B. Reiseartikel);
 - i - Waren des Kapitels 46 (Erzeugnisse aus Flechtstoffen);
 - k - Papiergarne oder Spinnstoffwaren aus Papiergarnen (Abschn. XI);
 - l - Waren des Kapitels 64 oder 65;
 - m - Schleifpapier oder Schleifpappe (Nr. 6805) oder Glimmer mit Papier oder Pappe unterlegt (Nr. 6814); (Papier oder Pappe, mit Glimmerstaub überzogen, gehört jedoch in dieses Kapitel);
 - n - Metallfolien auf Papier oder Pappe (Abschn. XV);
 - o - Waren der Nummer 9209;
 - p - Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte) oder des Kapitels 96 (z. B. Knöpfe).
- 2 - Vorbehaltlich der Bestimmungen der Anmerkung 6 gehören in die Nummern 4801 bis 4805 auch Papiere und Pappen, die durch Kalandern oder in anderer Weise geglättet, satiniert, gegläntzt oder ähnlich ausgerüstet, mit unechten Wasserzeichen versehen oder an der Oberfläche geleimt sind, sowie Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoffasern, die in beliebigem Verfahren in der Masse gefärbt oder marmoriert sind. In diese Nummern gehören nicht Papiere, Pappen, Zellstoffwatte

und Vliese aus Zellstofffasern, die in anderer Weise bearbeitet worden sind, sofern der Wortlaut der Nummer 4803 nichts anderes bestimmt.

- 3 - Als Zeitungsdruckpapier gilt in diesem Kapitel nur nicht gestrichenes, ungeleimtes oder schwachgeleimtes Papier, wie es zum Drucken von Zeitungen verwendet wird, mit einem Gehalt von mindestens 65 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfasermenge) an Halbstoffen, die in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Verfahren gewonnen worden sind, einer Parker Print Surf (1 MPa) Oberflächenrauigkeit auf jeder Seite von mehr als 2,5 Mikrometer (Miltron) und einem Quadratmetergewicht von nicht weniger als 40 g und nicht mehr als 65 g.
- 4 - In die Nummer 4802 gehören außer den handgeschöpften Papieren und Pappen nur solche Papiere und Pappen, die über gebleichter Papiermasse oder mechanisch hergestellter Papiermasse erzeugt wurden, sofern sie eines der folgenden Kriterien aufweisen:

Für Papiere und Pappen mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger:

 - a - ein Gehalt von 10% oder mehr an mechanisch gewonnenen Fasern und
 - 1 - ein Quadratmetergewicht von 80 g oder weniger, oder
 - 2 - in der Masse gefärbt; oder
 - b - ein Aschegehalt von mehr als 8% und
 - 1 - ein Quadratmetergewicht von 80 g oder weniger, oder
 - 2 - in der Masse gefärbt; oder
 - c - ein Aschegehalt von mehr als 3% und ein Weißgrad von 60% oder mehr; oder
 - d - ein Aschegehalt von mehr als 3%, aber nicht mehr als 8%, ein Weißgrad von weniger als 60% sowie ein flächengewichtsbezogener Berstwiderstand von 2,5 kPa.m²/g oder weniger; oder
 - e - ein Aschegehalt von 3% oder weniger, ein Weißgrad von 60% oder mehr sowie ein flächengewichtsbezogener Berstwiderstand von 2,5 kPa.m²/g oder weniger.

Für Papiere und Pappen mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g:

 - a - in der Masse gefärbt, oder
 - b - ein Weißgrad von 60% oder mehr und
 - 1 - eine Dicke von 225 Mikrometer (Mikron) oder weniger, oder
 - 2 - eine Dicke von mehr als 225 Mikrometer (Mikron), aber nicht mehr als 508 Mikrometer (Mikron), und ein Aschegehalt von mehr als 3%; oder
 - c - ein Weißgrad von weniger als 60%, eine Dicke von 254 Mikrometer (Mikron) oder weniger und ein Aschegehalt von mehr als 8%.

Nicht in die Nummer 4802 gehören jedoch Filterpapiere und -pappen (einschließlich Teebeutel-papiere) und Filzpapiere und -pappen.
- 5 - Als Kraftpapier und Kraftpappe gelten in diesem Kapitel Papiere und Pappen, bei denen mindestens 80 Gewichtsprozent der Gesamtfasermenge aus Fasern besteht, die auf chemischem Weg im Sulfat- oder Natronverfahren gewonnen wurden.
- 6 - Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in den Wortlauten der Nummern sind Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, auf die zwei oder mehr der Nummer 4801 bis 4811 zutreffen, in die der Numerierung nach letzte der in Betracht

- kommenden Nummern einzureihen.
- 7 - A - In die Nummern 4801, 4802, 4804 bis 4808, 4810 und 4811 gehören nur Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern:
- a - in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm, oder
 - b - in rechteckigen (einschließlich quadratischen) Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen mehr als 15 cm messen.
- Vorbehaltlich der Bestimmungen der vorstehenden Anmerkung 6 bleiben in der Nummer 4802 handgeschöpfte Papiere und Pappen jeder Größe und Form, sofern alle Seiten den sich aus der Herstellung ergebenden rauhen Rand aufweisen.
- B - In die Nummern 4803 und 4809 gehören nur Papiere, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern:
- a - in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 36 cm, oder
 - b - in rechteckigen (einschließlich quadratischen) Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen mehr als 15 cm messen.
- 8 - Als Papiertapeten und ähnliche Wandbeläge aus Papier der Nummer 4814 gelten nur:
- a - Papiere in Rollen mit einer Breite von nicht weniger als 45 cm und nicht mehr als 160 cm, zum Ausschmücken von Wänden oder Zimmerdecken geeignet:
 - 1 - mit genarbter, geprägter, gefärbter, mit Mustern bedruckter oder mit anders verzierter Oberfläche (z. B. mit Scherstaub beflockt), auch mit einem durchsichtigen Schutzüberzug aus Kunststoff;
 - 2 - mit einer unebenen - Holz- oder Strohteilchen und dergleichen enthaltenden - Oberfläche;
 - 3 - mit einer auf der Schauseite aufgebrauchten Kunststoffschicht, die genarbt, gefärbt, mit Mustern bedruckt oder anders verziert ist;
 - 4 - auf der Schauseite mit Flechtstoffen (auch parallel gelegten oder gewebten) überzogen.
 - b - Borten und Friese aus Papier, auch in Rollen, die wie vorstehend beschrieben behandelt wurden und zum Ausschmücken von Wänden oder Zimmerdecken geeignet sind;
 - c - Wandbeläge aus Papier, aus mehreren Teilen, in Rollen oder Bogen, die so bedruckt sind, daß sie nach dem Aufbringen auf die Wand ein Bild, ein Muster oder ein Motiv bilden.
- Erzeugnisse auf einer Unterlage von Papier oder Pappe, die sowohl als Bodenbelag als auch als Wandbelag geeignet sind, fallen in die Nummer 4815.
- 9 - Nicht in die Nummer 4820 gehören lose Bogen und Karten, zugeschnitten, auch bedruckt, geprägt oder perforiert.
- 10 - In die Nummer 4823 gehören u. a. gelochte Karten aus Papier oder Pappe für Jacquard- und ähnliche Maschinen sowie Papierspitzen.
- 11 - Mit Ausnahme von Waren der Nummern 4814 und 4821 fallen Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Waren aus diesen Stoffen, welche Aufdrucke oder bildliche Darstellungen aufweisen, die gegenüber dem Hauptverwendungszweck nicht nebensächlich sind, in das Kapitel 49.

Anmerkungen zu den Unternummern

- 1 - Als Kraftliner der Unternummern 4804 11 und 4804 19 gilt Papier oder Pappe, maschinenglatt oder einseitig glatt,

in Rollen, mit mindestens 80 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfasermenge) chemisch im Sulfat- oder Natronverfahren gewonnenen Holzfasern, einem Quadratmetergewicht von mehr als 115 g und einer Mindestfestigkeit nach Mullen wie in der nachstehenden Tabelle angeführt oder das linear interpolierte oder extrapolierte Äquivalent für irgendein anderes Gewicht.

Quadratmetergewicht in g	Mindestberstfestigkeit nach Mullen/kPa
115	393
125	417
200	637
300	824
400	961

- 2 - Als Kraftsackpapier der Unternummern 4804 21 und 4804 29 gilt maschinenglattes Papier in Rollen, mit mindestens 80 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfasermenge) chemisch im Sulfat- oder Natronverfahren gewonnenen Fasern, einem Quadratmetergewicht von nicht weniger als 60 g und nicht mehr als 115 g, das eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt:
- a - Berstindex nach Mullen von mindestens 3,7 kPa.m²/g und eine Bruchdehnung von mehr als 4,5% in der Querrichtung und von mehr als 2% in der Maschinenrichtung.
 - b - Mindestweiterreißfestigkeit und Mindestzugfestigkeit (breitenbezogene Bruchfestigkeit) wie in der nachstehenden Tabelle angeführt oder das linear interpolierte Äquivalent für irgendein anderes Gewicht:

Quadratmetergewicht in g	Mindestweiterreißfestigkeit/mN		Mindestzugfestigkeit kN/m	
	Maschinenrichtung	Maschinenrichtung plus Querrichtung	Quer richtung	Maschinenrichtung plus Quer richtung
60	700	1510	1,9	6
70	830	1790	2,3	7,2
80	965	2070	2,8	8,2
100	1230	2635	3,7	10,6
115	1425	3060	4,4	12,3

- 3 - Als Halbzellstoff-Papier für die Welle der Wellpappe (Fluting) der Unternummer 4805 10 gilt Papier in Rollen, mit mindestens 65 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfasermenge) halbchemisch hergestellten, ungebleichten Laubholzfasern und einem Flachstauchwiderstand nach CMT 60 (Concora Medium Test mit 60 Minuten Konditionierung) von mehr als 196 N bei 50% relativer Luftfeuchte und einer Temperatur von

- 23 Grad C.
- 4 - Als Sulfit-Packpapier der Unternummer 4805 30 gilt maschinenglattes Papier mit mehr als 40 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfasermenge) chemisch im Sulfitprozeß gewonnenen Holzfasern, einem Aschegehalt von 8% oder weniger und einem Berstindex nach Mullen von 1,47 kPa.m²/g oder mehr.
 - 5 - Als leicht gestrichenes Papier (sog. LWC-Papier, Light Weight Coated) der Unternummer 4810 21 gilt beidseitig gestrichenes Papier, mit einem Gesamtgewicht von 72 g/m² oder weniger und einem Strichgewicht von 15 g/m² oder weniger je Seite, das aus nicht weniger als 50 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfasermenge) mechanisch gewonnener Holzfasern besteht.
- 4801 00 Zeitungsdruckpapier, in Rollen oder Bogen
- 4802 -- Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, wie sie für Schreib-, Druck- oder andere graphische Zwecke verwendet werden, sowie Papiere und Pappen, für Lochkarten und Lochstreifen, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Papiere der Nummer 4801 oder 4803;
- handgeschöpfte Papiere und Pappen:
- 10 - handgeschöpfte Papiere und Pappen
 - 20 - Papiere und Pappen, wie sie zur Herstellung lichtempfindlicher, wärmeempfindlicher oder elektroempfindlicher Papiere oder Pappen verwendet werden
 - 30 - Papiere zur Herstellung von Kohlepapieren
 - 40 - Papiere zur Herstellung von Tapeten
 - andere Papiere und Pappen, ohne mechanisch gewonnene Fasern oder mit höchstens 10 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfasermenge) solcher Fasern:
 - 51 - - mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 40 g
 - 52 - - mit einem Quadratmetergewicht von 40 g oder mehr bis einschließlich 150 g
 - 53 - - mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g
 - 60 - andere Papiere und Pappen, mit mehr als 10 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfasermenge) mechanisch gewonnenen Fasern
- 4803 00 Papiere, wie sie für die Herstellung von Toilette- oder Gesichtstüchern, Handtüchern, Servietten und ähnlichen Papiererzeugnissen für den Haushalt oder für hygienische Zwecke verwendet werden, sowie Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, auch gekreppt, plissiert, geprägt, perforiert, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder Bogen
- 4804 -- Kraftpapiere und Kraftpappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, andere als solche der Nummer 4802 oder 4803:
- Kraftliner:
 - 11 - - nicht gebleicht
 - 19 - - sonstige
 - Kraftsackpapier:
 - 21 - - nicht gebleicht
 - 29 - - sonstige
 - andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger:
 - 31 - - nicht gebleicht
 - 39 - - sonstige
 - andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g aber weniger als 225 g:

- 41 - - nicht gebleicht
- 42 - - gleichmäßig in der Masse gebleicht, mit mehr als 95 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfasermenge) chemisch gewonnenen Holzfasern
- 49 - - sonstige
 - andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr:
- 51 - - nicht gebleicht
- 52 - - gleichmäßig in der Masse gebleicht, mit mehr als 95 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfasermenge) chemisch gewonnenen Holzfasern
- 59 - - sonstige
- 4805 -- Andere Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, nicht weiter bearbeitet oder behandelt als in der Anmerkung 2 zu diesem Kapitel angeführt:
 - 10 - Halbzellstoff-Papier für die Welle der Wellpappe (Fluting)
 - mehrlagige Papiere und Pappen:
 - 21 - - jede Lage gebleicht
 - 22 - - mit nur einer gebleichten äußeren Lage
 - 23 - - mit drei oder mehr Lagen, von denen nur die beiden äußeren Lagen gebleicht sind
 - 29 - - sonstige
 - 30 - Sulfit-Packpapier
 - 40 - Filterpapiere und Filterpappen
 - 50 - Filzpapiere und Filzpappen
 - 60 - andere Papiere und Pappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger
 - 70 - andere Papiere und Pappen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g aber weniger als 225 g
 - 80 - andere Papiere und Pappen, mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr
- 4806 -- Pflanzliches Pergament, fettdichte Papiere, Pauspapiere, Transparentpapiere und andere satinierte durchsichtige oder durchscheinende Papiere, in Rollen oder Bogen:
 - 10 - pflanzliches Pergament
 - 20 - fettdichte Papiere
 - 30 - Pauspapiere
 - 40 - Transparentpapiere und andere satinierte durchsichtige oder durchscheinende Papiere
- 4807 -- Papiere und Pappen, aus flachen Bogen aus Papier oder Pappe zusammengeklebt, jedoch weder auf der Oberfläche gestrichen, überzogen noch imprägniert, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen:
 - 10 - Papiere und Pappen, mit innerer Schichte aus Bitumen, Teer oder Asphalt
 - 90 - andere
- 4808 -- Papiere und Pappen, gewellt (auch mit aufgeklebten flachen Deckschichten), gekreppt, plissiert, geprägt oder perforiert, in Rollen oder Bogen, andere als Papiere der in der Nummer 4803 beschriebenen Art:
 - 10 - Wellpapiere und -pappen, auch perforiert
 - 20 - Kraftsackpapiere, gekreppt oder plissiert, auch geprägt oder perforiert
 - 30 - andere Kraftpapiere, gekreppt oder plissiert, auch geprägt oder perforiert
 - 90 - andere
- 4809 -- Kohlepapiere, selbstdurchschreibende und andere Vervielfältigungs- oder Umdruckpapiere (einschließlich gestrichenes oder getränktes Papier für Vervielfältigungsmatrizen oder Offsetplatten), auch bedruckt, in Rollen oder Bogen:

- 10 - Kohlepapiere oder ähnliche Vervielfältigungspapiere
- 20 - Selbstdurchschreibepapiere
- 90 - andere
- 4810 -- Papiere und Pappen, auf einer oder beiden Seiten mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, auch mit Bindemitteln, jedoch mit keiner anderen Beschichtung, auch auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder Bogen:
 - Papiere und Pappen, wie sie für Schreib-, Druck- oder andere graphische Zwecke verwendet werden, die keine mechanisch gewonnenen Fasern oder höchstens 10 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfasermenge) solcher Fasern enthalten:
 - 11 - - mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger
 - 12 - - mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g.
 - Papiere und Pappen, wie sie für Schreib-, Druck- oder andere graphische Zwecke verwendet werden, mit mehr als 10 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfasermenge) mechanisch gewonnenen Fasern:
 - 21 - - leicht gestrichenes Papier (sog. LWC-Papier)
 - 29 - - sonstige
 - Kraftpapiere und Kraftpappen, andere als solche, wie sie für Schreib-, Druck- oder andere graphische Zwecke verwendet werden:
 - 31 - - gleichmäßig in der Masse gebleicht, mit mehr als 95 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfasermenge) chemisch gewonnenen Holzfasern und einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger
 - 32 - - gleichmäßig in der Masse gebleicht, mit mehr als 95 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfasermenge) chemisch gewonnenen Holzfasern und einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g
 - 39 - - sonstige
 - andere Papiere und Pappen:
 - 91 - - mehrlagige
 - 99 - - sonstige
- 4811 -- Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoffasern, gestrichen, imprägniert, überzogen, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder Bogen, andere als solche der in der Nummer 4803, 4809 oder 4810 beschriebenen Art:
 - 10 - Papiere und Pappen, geteert, bituminiert oder asphaltiert
 - Papiere und Pappen, gummiert oder mit Klebeschichte versehen:
 - 21 - - selbstklebende
 - 29 - - sonstige
 - Papiere und Pappen, mit Kunststoffen (ausgenommen Klebstoffen) gestrichen, imprägniert oder überzogen:
 - 31 - - gebleicht, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g
 - 39 - - sonstige
 - 40 - Papiere und Pappen, mit Wachs, Paraffin, Stearin, Öl oder Glycerin gestrichen, imprägniert oder überzogen
 - 90 - andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoffasern
- 4812 00 Filterblöcke und Filterplatten, aus Papiermasse
- 4813 -- Zigarettenpapiere, auch auf Größen zugeschnitten oder in Form von Heftchen oder Hülsen:
 - 10 - in Form von Heftchen oder Hülsen
 - 20 - in Rollen mit einer Breite von 5 cm oder weniger
 - 90 - andere
- 4814 -- Papiertapeten und ähnliche Wandbeläge aus Papier; Buntglaspapier:

- 10 - „Ingrain“-Papiere (Rauhfaserpapiere)
- 20 - Papiertapeten und ähnliche Wandbeläge aus Papier, mit einer auf der Schauseite aufgebrachtene Kunststoffschicht, die genarbt, geprägt, gefärbt, mit Mustern bedruckt oder anders verziert ist
- 30 - Papiertapeten und ähnliche Wandbeläge aus Papier, auf der Schauseite mit Flechtstoffen (auch parallel gelegte oder gewebte) überzogen
- 90 - andere
- 4815 00 Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappeunterlage, auch zugeschnitten
- 4816 -- Kohlepapiere, Selbstdurchschreibepapiere und andere Vervielfältigungs- und Umdruckpapiere, ausgenommen solche der Nummer 4809, einschließlich Vervielfältigungsmatrizen und Offsetplatten aus Papier, auch in Schachteln:
 - 10 - Kohlepapiere oder ähnliche Vervielfältigungspapiere
 - 20 - Selbstdurchschreibepapiere
 - 30 - Vervielfältigungsmatrizen
 - 90 - andere
- 4817 -- Briefumschläge, Kartenbriefe, nicht illustrierte Postkarten und Korrespondenzkarten, auf Papier oder Pappe; Schachteln, Taschen oder ähnliche Umschließungen, aus Papier oder Pappe, die eine Zusammenstellung von Korrespondenzwaren enthalten:
 - 10 - Briefumschläge
 - 20 - Kartenbriefe, nicht illustrierte Postkarten und Korrespondenzkarten
 - 30 - Schachteln, Taschen oder ähnliche Umschließungen, aus Papier oder Pappe, die eine Zusammenstellung von Korrespondenzwaren enthalten
- 4818 -- Toilettentapeten und ähnliche Papiere, Zellstoffwatte oder Vliese aus Zellstofffasern, wie sie für den Haushalt oder für hygienische Zwecke verwendet werden, in Rollen mit einer Breite von 36 cm oder weniger, oder auf Größe oder Form zugeschnitten; Taschentücher, Reinigungstücher, Handtücher, Tischtücher, Servietten, Windeln, Tampons, Betttücher und ähnliche Haushalts-, Hygiene- oder Krankenhauswaren, Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Papiermasse, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern:
 - 10 - Toilettentapeten
 - 20 - Taschentücher, Reinigungstücher und Handtücher
 - 30 - Tischtücher und Servietten
 - 40 - hygienische Binden und Tampons, Windel- und Windeleinlagen sowie ähnliche Hygienewaren
 - 50 - Bekleidung und Bekleidungszubehör
 - 90 - andere
- 4819 -- Schachteln, Säcke, Beutel und andere Umschließungen für Verpackungszwecke, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern; Papier- und Pappwaren, wie sie in Büros, Geschäften und dergleichen verwendet werden:
 - 10 - Schachteln, aus Wellpapier oder Wellpappe
 - 20 - Faltschachteln aus nichtgewellten Papieren oder Pappen
 - 30 - Säcke und Beutel, mit einer Bodenbreite von 40 cm oder mehr
 - 40 - andere Säcke und Beutel (ausgenommen Schallplattenhüllen), einschließlich Spitztüten
 - 50 - andere Umschließungen für Verpackungszwecke, einschließlich Schallplattenhüllen
 - 60 - Papier- und Pappwaren, wie sie in Büros, Geschäften und dergleichen verwendet werden
- 4820 -- Register, Rechnungsbücher, Notizbücher, Auftragsbücher,

- Quittungsbücher, Briefpapierblöcke, Notizblöcke, Tagebücher und ähnliche Waren, Hefte, Löschunterlagen, Ordner (für Lose-Blatt-Systeme oder andere), Schnellhefter, Aktenmappen, Geschäftsformulare, Formulare mit eingelegtem Vervielfältigungspapier und andere Waren des Papierhandels, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen und Buchhüllen, aus Papier oder Pappe:
- 10 - Register, Rechnungsbücher, Notizbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Briefpapierblöcke, Notizblöcke, Tagebücher und ähnliche Waren
 - 20 - Hefte
 - 30 - Ordner, Einbände, Schnellhefter und Aktenmappen, ausgenommen Buchhüllen
 - 40 - Geschäftsformulare und Formulare mit eingelegtem Vervielfältigungspapier
 - 50 - Alben für Muster oder für Sammlungen
 - 90 - andere
- 4821 -- Etiketten aller Art, aus Papier oder Pappe, auch bedruckt:
- 10 - bedruckt
 - 90 - andere
- 4822 -- Spulen, Rollen, Hülsen und ähnliche Warenträger, aus Papiermasse, Papier oder Pappe (auch perforiert oder gehärtet):
- 10 - von der Art wie sie zum Aufwickeln von Spinnstoffgarnen verwendet werden
 - 90 - andere
- 4823 -- Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellulosefasern, auf Formen oder Größen zugeschnitten; andere Waren aus Papiermasse, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern:
- Papiere, gummiert oder mit Klebeschichte versehen, in Streifen oder Rollen:
 - 11 - - selbstklebend
 - 19 - - sonstige
 - 20 - Filterpapiere und Filterpappen
 - 40 - Diagrammpapiere für Registrierapparate, in Rollen, Bogen oder Scheiben
 - andere Papiere und Pappen, wie sie für Schreib-, Druck- oder andere graphische Zwecke verwendet werden:
 - 51 - - bedruckt, geprägt oder perforiert
 - 59 - - sonstige
 - 60 - Tablette, Teller, Schüsseln, Servierplatten, Tassen, Becher und dergleichen, aus Papier oder Pappe
 - 70 - formgepreßte oder gepreßte Waren aus Papiermasse
 - 90 - andere

Kapitel 49

Bücher, Zeitschriften, Bilddrucke und andere Waren des graphischen Gewerbes; hand- und maschineschriebene Schriftstücke, Pläne

Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
 - a - photographische Negative oder Positive auf transparentem Träger (Kap. 37);
 - b - Landkarten, Pläne und Globen, in Reliefform, auch bedruckt (Nr. 9023);
 - c - Spielkarten und andere Waren des Kapitels 95;
 - d - Originalstiche, Originalschnitte und Originallithographien (Nr. 9702), Briefmarken, Stempelmarken, Freistempelabdrucke, Ersttagsbriefe, Ganzsachen (mit Marken bedruckte Korrespondenzkarten oder -briefe) und dergleichen der Nummer 9704,

sowie Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt,
und andere Waren des Kapitels 97.

- 2 - Als gedruckt im Sinne des Kapitels 49 gelten auch Erzeugnisse, die auf Vervielfältigungsmaschinen, in einem computergesteuerten Verfahren, maschinschriftlich, durch Prägen, Photographieren, Photokopieren oder Thermokopieren reproduziert wurden.
- 3 - Zeitungen, Zeitschriften und andere periodische Druckschriften, die anders als in Papier gebunden sind, sowie Zusammenstellungen von Zeitungen und Zeitschriften mit mehr als einer Nummer in einem gemeinsamen Umschlag, sind in die Nummer 4901 einzureihen, auch wenn sie Werbung enthalten.
- 4 - In die Nummer 4901 gehören ferner:
 - a - Sammlungen gedruckter Reproduktionen von Kunstwerken, Zeichnungen usw., die ein vollständiges Werk mit nummerierten Seiten bilden, sich zum Binden als Bücher eignen und außerdem einen Begleittext enthalten, der sich auf diese Darstellungen oder ihre Urheber bezieht;
 - b - Illustrationsbeilagen für Bücher, die diesen beiliegen und sie ergänzen;
 - c - Bücher oder Broschüren in Form von Faszikeln oder Einzelblättern jeden Formats, die ein vollständiges Werk oder einen Teil davon darstellen und zum Broschieren oder Binden bestimmt sind.

Jedoch gehören Bilddrucke und Illustrationen ohne Text, in losen Bogen oder Blättern jeden Formats, in die Nummer 4911.
- 5 - Vorbehaltlich der Bestimmung der Anmerkung 3 sind Druckerzeugnisse, die überwiegend Werbezwecken dienen (z. B. Broschüren, Flugblätter, Prospekte, Handelskataloge, von Handelsgesellschaften veröffentlichte Jahrbücher und Fremdenverkehrsmaterial) von der Nummer 4901 ausgenommen. Derartige Publikationen sind in die Nummer 4911 einzureihen.
- 6 - Als Bilderbücher für Kinder der Nummer 4903 gelten Bücher für Kinder, bei denen die Bilder von Hauptinteresse sind und der Text nur von untergeordneter Bedeutung ist.

- 4901 -- Bücher, Broschüren und ähnliche Druckerzeugnisse, auch in losen Bogen:
- 10 - in losen Bogen, auch gefalzt
 - andere:
 - 91 - - Wörterbücher und Lexika, auch in Form von Teilheften
 - 99 - - sonstige
- 4902 -- Zeitungen, Zeitschriften und andere periodische Druckschriften, auch illustriert, auch mit Werbung:
- 10 - mindestens viermal wöchentlich erscheinend
 - 90 - andere
- 4903 00 Bilderbücher, Zeichenbücher oder Malbücher, für Kinder
- 4904 00 Musikalien (Noten), gedruckt oder handgeschrieben, auch gebunden, auch illustriert
- 4905 -- Kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten, topographische Pläne und Globen, gedruckt:
- 10 - Globen
 - andere:
 - 91 - - in Form von Büchern oder Broschüren
 - 99 - - sonstige
- 4906 00 Originalpläne und Originalzeichnungen für architektonische, technische, industrielle, gewerbliche, topographische oder ähnliche

- Zwecke, mit der Hand hergestellt; handgeschriebene Schriftstücke; photographische Reproduktionen auf sensibilisierten Papieren und mit Kohlepapier hergestellte Durchschriften der vorstehend genannten Waren
- 4907 00 Briefmarken, Stempelmarken und dergleichen, nicht entwertet, im Bestimmungsland gültig oder zum Umlauf vorgesehen; Stempelpapier; Banknoten; Scheckformulare; Aktien, Schuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere
- 4908 -- Abziehbilder aller Art:
 10 - Abziehbilder, verglasbar
 90 - andere
- 4909 00 Postkarten, gedruckt oder illustriert; gedruckte Karten mit Glückwünschen, Mitteilungen oder Ankündigungen persönlicher Art, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen
- 4910 00 Kalender aller Art, gedruckt, einschließlich Blöcke für Abreißkalender
- 4911 -- Andere Drucke, einschließlich Bilddrucke und Photographien:
 10 - Werbedrucke, Handelskataloge und dergleichen
 - andere:
 91 - - Bilder, Zeichnungen und Photographien
 99 - - sonstige

Abschnitt XI

Textile Spinnstoffe und Waren daraus

Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Abschnitt sind:
- a - tierische Borsten und Haare zur Herstellung von Bürsten und Pinseln (Nr. 0502); Roßhaar und Roßhaarabfälle (Nr. 0503);
 - b - Menschenhaare und Waren daraus (Nrn. 0501, 6703 und 6704); Filtertücher und dichte Gewebe aus Menschenhaaren, für Ölpresen und ähnliche technische Zwecke, sind jedoch in die Nummer 5911 einzureihen;
 - c - Baumwoll-Linters und andere pflanzliche Stoffe des Kapitels 14;
 - d - Asbest der Nummer 2524, Waren aus Asbest und andere Waren der Nummern 6812 und 6813;
 - e - Waren der Nummern 3005 und 3006 (zB Watte, Gaze, Binden und ähnliche für medizinische, chirurgische, zahnmedizinische und veterinärmedizinische Zwecke bestimmte Waren, steriles chirurgisches Nahtmaterial); Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide), in Aufmachungen für den Kleinverkauf, der Nummer 3306;
 - f - sensibilisierte Spinnstoffe der Nummern 3701 bis 3704;
 - g - Monofile, deren größter Durchmesser mehr als 1 mm beträgt, Streifen und dergleichen (z. B. Kunststroh), mit einer augenscheinlichen Breite von mehr als 5 mm, aus Kunststoffen (Kap. 39), sowie Geflechte, Gewebe oder andere Flecht- und Korbwaren aus den vorgenannten Erzeugnissen (Kap. 46);
 - h - Gewebe, gewirkte oder gestrickte Flächenerzeugnisse, Filze und Vliesstoffe, mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff geschichtet, sowie Waren daraus des Kapitels 39;
 - i - Gewebe, gewirkte oder gestrickte Flächenerzeugnisse, Filze und Vliesstoffe, mit Kautschuk imprägniert, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk geschichtet sowie Waren daraus des Kapitels 40;

- k - Häute und Felle, nicht enthaart (Kap. 41 oder 43) und Waren aus Pelzfelle sowie künstliches Pelzwerk und Waren daraus der Nummer 4303 oder 4304;
 - l - Waren der Nummer 4201 oder 4202, aus Spinnstoffen;
 - m - Waren des Kapitels 48 (z. B. Zellstoffwatte);
 - n - Schuhe und Teile davon, Gamaschen und ähnliche Waren des Kapitels 64;
 - o - Waren des Kapitels 65 (Haarnetze und andere Kopfbedeckungen und Teile davon);
 - p - Waren des Kapitels 67;
 - q - Spinnstoffwaren, mit Schleifmitteln überzogen (Nr. 6805) sowie Fasern aus Kohlenstoff und Waren daraus der Nummer 6815;
 - r - Glasfasern und Waren daraus; Ätz- oder Luftstickereien sowie andere Stickereien ohne sichtbaren Stickgrund, bei denen Stickfaden aus Glasfasern besteht (Kap. 70);
 - s - Waren des Kapitels 94 (z. B. Möbel, Bettwaren, Beleuchtungskörper);
 - t - Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte, Netze für Sportzwecke);
 - u - Waren des Kapitels 96 (z. B. Bürsten, Reisezusammenstellungen von Waren für Näharbeiten, Reißverschlüsse und Farbbänder für Schreibmaschinen);
 - v - Waren des Kapitels 97.
- 2 - A - Waren der Kapitel 50 bis 55 sowie der Nummer 5809 oder 5902, die aus zwei oder mehr textilen Spinnstoffen bestehen, sind in die Nummer jenes textilen Spinnstoffes einzureihen, der in der Ware gewichtsmäßig gegenüber jedem anderen textilen Spinnstoff vorherrscht. Wenn kein textiler Spinnstoff gewichtsmäßig vorherrscht, sind die Waren so einzureihen, als bestünden sie zur Gänze aus jenem textilen Spinnstoff, der in die der Numerierung nach letzte der gleichermaßen in Betracht kommenden Nummern einzureihen ist.
- B - Für die Anwendung dieser Bestimmung gilt:
- a - umspinnene Garne (Gimpen) aus Roßhaar (Nr. 5110) und Metallgarne (Metallgespinste) (Nr. 5605) werden mit ihrem Gesamtgewicht als einheitliches Spinnstoffmaterial behandelt; bei der Einreihung von Geweben mit Metallfäden werden diese als Spinnstoff gewertet;
 - b - das Aufsuchen der entsprechenden Nummer hat in der Weise zu erfolgen, daß zunächst das Kapitel und sodann die in diesem Kapitel zutreffende Nummer ermittelt wird, wobei außerhalb dieses Kapitels fallende Spinnstoffe nicht zu berücksichtigen sind;
 - c - kommen die Kapitel 54 und 55 und zusätzlich ein anderes Kapitel in Betracht, sind die Kapitel 54 und 55 als ein einziges Kapitel zu behandeln;
 - d - wenn sich ein Kapitel oder eine Nummer auf mehrere Spinnstoffe bezieht, sind diese Spinnstoffe als ein einziger Spinnstoff zu behandeln.
- C - Die vorstehenden Absätze A und B sind auch auf die in den nachstehenden Anmerkungen 3, 4, 5 und 6 genannten Garne anzuwenden.
- 3 - A - Als Bindfäden, Seile und Taue gelten in diesem Abschnitt vorbehaltlich der nachstehend unter Absatz B vorgesehenen Ausnahmen folgende Garne (ungezwirnt oder gezwirnt):

- a - aus Seide oder Abfallseide, mit einem Titer von mehr als 20.000 Dezitex;
 - b - aus Chemiefasern (einschließlich solcher Garne, die aus zwei oder mehr Monofilen des Kapitels 54 hergestellt sind), mit einem Titer von mehr als 10.000 Dezitex;
 - c - aus Hanf oder Flachs:
 - 1 - poliert oder glasiert, mit einem Titer von 1429 Dezitex oder mehr;
 - 2 - weder poliert noch glasiert, mit einem Titer von mehr als 20.000 Dezitex;
 - d - aus Kokosfasern, drei- oder mehrdräftig;
 - e - aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen, mit einem Titer von mehr als 20.000 Dezitex;
 - f - mit Metallfäden (Metalldrähten) verstärkt.
- B - Die vorstehende Regelung gilt nicht für:
- a - Garne aus Wolle oder anderen Tierhaaren sowie Papiergarne, nicht mit Metallfäden (Metalldrähten) verstärkt;
 - b - Spinnkabel des Kapitels 55 und Multifilamentgarne ohne Drehung oder mit weniger als 5 Drehungen je Meter, des Kapitels 54;
 - c - Messinahaar der Nummer 5006 und Monofile des Kapitels 54;
 - d - Metallgarne (Metallgespinste) der Nummer 5605; mit Metallfäden (Metalldrähten) verstärkte Garne sind jedoch nach dem vorstehenden Absatz A lit. f zu behandeln;
 - e - Chenillegarne, Gimpen und Maschengarne (sog. „Chainette“- Garne), der Nummer 5606.
- 4 - A - Als Garne in Aufmachungen für den Kleinverkauf gelten - unter Berücksichtigung nachfolgend im Absatz B vorgesehenen Ausnahmen - in den Kapiteln 50, 51, 52, 54 und 55 Garne (ungezwirnt oder gezwirnt):
- a - auf Karten, Spulen, Hülsen oder ähnlichen Einlagen, mit einem Gewicht (einschließlich Einlage) von nicht mehr als:
 - 1 - 85 g bei Seide, Abfallseide oder Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten;
 - 2 - 125 g in allen anderen Fällen;
 - b - in Knäueln oder Strähnen mit einem Gewicht von nicht mehr als:
 - 1 - 85 g bei Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten mit einem Titer von weniger als 3000 Dezitex, aus Seide oder Abfallseide;
 - 2 - 125 g bei allen anderen Garnen mit einem Titer von weniger als 2000 Dezitex;
 - 3 - 500 g in allen anderen Fällen;
 - c - in Strähnen, die mittels Trennungsfadens (Fitzfaden) in einzelne voneinander unabhängige Strähne mit einem Einzelgewicht von nicht mehr als:
 - 1 - 85 g bei Seide, Abfallseide oder Garnen aus kontinuierlichen Chemiefasern (Filamenten);
 - 2 - 125 g in allen anderen Fällen geteilt sind.
- B - Die vorstehende Regelung gilt nicht für:
- a - ungezwirnte Garne aus allen Spinnstoffen; jedoch gelten als Garne in Aufmachungen für den Kleinverkauf:

- 1 - ungezwirnte, rohe Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren;
- 2 - ungezwirnte Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gebleicht, gefärbt oder bedruckt, mit einem Titer von mehr als 5000 Dezitex;
- b - gezwirnte, rohe Garne:
 - 1 - aus Seide oder Abfallseide, in jeder Aufmachung;
 - 2 - aus anderen Spinnstoffen (ausgenommen Wolle und feine Tierhaare) in Strähnen;
- c - gezwirnte Garne aus Seide oder Abfallseide, gebleicht, gefärbt oder bedruckt, mit einem Titer von 133 Dezitex oder weniger;
- d - ungezwirnte und gezwirnte Garne aus allen Spinnstoffen:
 - 1 - in Strähnen in Kreuzhaspelung;
 - 2 - auf Einlagen oder in anderen Aufmachungen, die ihre Verwendung in der Textilindustrie erkennen lassen (z. B. auf Kopsen, Zwirnmaschinenspulen, Garnrollen, konischen Röhrchen, Konen oder in Wickeln für Stickmaschinen).
- 5 - Als Nähgarne der Nummern 5204, 5401 und 5508 gelten gezwirnte Garne, die allen nachstehenden Bedingungen entsprechen:
 - a - auf Einlagen (z. B. auf Spulen oder Hülsen) mit einem Gewicht (einschließlich Einlage) von 1000 g oder weniger aufgemacht;
 - b - appretiert für die Verwendung als Nähgarn; und
 - c - mit einer Z-Drehung als letzter Drehung.
- 6 - Als hochfeste Garne gelten in diesem Abschnitt Garne mit einer Zugfestigkeit, gedrückt in cN/tex (Zentineuton je tex), von mehr als:

bei ungezwirnten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden oder Polyestern	60 cN/tex
bei gezwirnten Garnen aus Nylon oder Polyestern	53 cN/tex
bei ungezwirnten und gezwirnten Garnen aus Viskose	27 cN/tex.
- 7 - Als konfektioniert im Sinne dieses Abschnittes gelten:
 - a - in anderer als quadratischer oder rechteckigen Form zugeschnittene Waren;
 - b - abgepaßt hergestellte und gebrauchsfertige Waren, auch wenn sie durch Zerschneiden der nicht verkreuzten Fäden erst gebrauchsfertig werden und keiner Naht oder sonstigen weiteren Bearbeitung bedürfen (z. B. gewisse Staubtücher, Handtücher, Tischtücher, quadratische Halstücher, Decken);
 - c - Waren mit gesäumten oder roulierten Rändern oder mit geknüpften (auch zusätzlich angebrachten) Fransen an einer oder mehreren Seiten; ausgenommen sind jedoch Meterwaren, bei denen die Schnittkanten in einfacher Weise gegen das Ausfransen gesäumt oder rouliert sind;
 - d - zugeschnittene Waren mit Auszieharbeit;
 - e - Waren, die durch Nähen, Kleben oder auf andere Weise zusammengefügt wurden (ausgenommen Meterwaren der gleichen Art, die an den Enden verbunden sind, um ein längeres Stück zu erzielen, sowie Meterwaren, die

- aus zwei oder mehr zur Gänze übereinanderliegenden und miteinander verbundenen Spinnstofferzeugnissen, auch mit wattierenden Zwischenlagen, bestehen);
- f - gewirkte oder gestrickte Waren, abgepaßt hergestellt, in Einzelstücken oder in aneinander gereihten Teilstücken.
- 8 - In den Kapiteln 50 bis 60 gilt:
- a - Konfektionierte Waren im Sinne der vorstehenden Anmerkung 7 werden weder von den Kapiteln 50 bis 55 und 60 noch - vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen - von den Kapiteln 56 bis 59 erfaßt;
- b - in die Kapitel 50 bis 55 und 60 fallen keine der in den Kapiteln 56 bis 59 erfaßten Waren.
- 9 - Als Gewebe der Kapitel 50 bis 55 sind auch solche Erzeugnisse anzusehen, die aus übereinandergelegten Lagen parallel liegender Spinnstoffgarne bestehen, wobei diese Lagen zueinander einen spitzen oder rechten Winkel bilden. Diese Lagen sind an den Berührungspunkten der Garne durch einen Klebstoff oder durch ein thermisches Verfahren verbunden.
- 10 - Elastische Waren, bestehend aus Spinnstoffen in Verbindung mit Kautschukfäden, verbleiben in diesem Abschnitt.
- 11 - In diesem Abschnitt umfaßt der Begriff „imprägniert“ auch „getaucht“ („gedippt“).
- 12 - In diesem Abschnitt umfaßt der Begriff „Polyamide“ auch „Aramide“
- 13 - Vorbehaltlich anderer Bestimmungen sind textile Kleidungsstücke verschiedener Nummern auch dann getrennt einzureihen, wenn sie in Zusammenstellungen in Aufmachungen für den Kleinverkauf vorliegen. Als textile Kleidungsstücke im Sinne dieser Anmerkung gilt Bekleidung der Nummern 6101 bis 6114 und der Nummern 6201 bis 6211.

Anmerkungen zu den Unternummern

- 1 - In diesem Abschnitt und gegebenenfalls auch in allen anderen Abschnitten gelten als:
- a - Elastomergarne
nicht texturierte Garne, aus synthetischen Filamenten (einschließlich Monofile), die ohne zu reißen, auf das Dreifache ihre ursprünglichen Länge gedehnt werden können und die, auf das Doppelte ihre ursprünglichen Länge gedehnt, sich innerhalb von 5 Minuten auf mindestens das Eineinhalbfache ihrer ursprünglichen Länge wieder zusammenziehen.
- b - Rohe Garne
- 1 - Garne, die den natürlichen Farbton der zu ihrer Herstellung verwendete Fasern aufweisen und weder gebleicht noch gefärbt (auch nicht in der Masse) noch bedruckt sind, oder
- 2 - Garne, von undefinierbarer Farbe (sogenannte „Grau-Garne“), die aus Reißspinnstoffen hergestellt sind.
- Rohe Garne dürfen mit einer farblose Appretur behandelt oder angefärbt sein, sofern diese Anfärbung durch Waschen mit Seife einfach entfernbar ist; rohe Garne aus Chemiefasern dürfen außerdem in der Masse mit Mattierungsmitteln (z. B. Titandioxid) behandelt sein.
- c - Gebleichte Garne
- 1 - Garne, die einen Bleichprozeß erfahren haben oder aus gebleichten Fasern hergestellt sind oder die,

- soweit nichts anderes bestimmt ist, weiß gefärbt (auch in der Masse) oder weiß appretiert sind;
- 2 - Garne, die aus einer Mischung von rohen und gebleichten Fasern bestehen
 - 3 - gezwirnte Garne, die aus rohen und gebleichten Garnen bestehen.
- d - Farbige Garne (gefärbt oder bedruckt)
- 1 - Garne, die anders als weiß gefärbt (auch in der Masse) oder nur angefärbt sind, die bedruckt oder aus gefärbten oder bedruckten Fasern hergestellt sind;
 - 2 - Garne, die aus einer Mischung verschieden gefärbter Fasern oder einer Mischung von rohen oder gebleichten Fasern mit gefärbten Fasern bestehen (Jaspe- oder Melegarne) oder die mit einer oder mehreren Farben in Abständen bedruckt sind, um Punktierungseffekte zu erzielen;
 - 3 - Garne, die durch Verspinnen bedruckter Krempelbänder, Kammzüge oder Vorgarne hergestellt sind;
 - 4 - gezwirnte Garne, die aus rohen oder gebleichten und gefärbten Garnen bestehen.
- Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Monofile, Streifen und ähnliche Formen, des Kapitels 54.
- e - Rohe Gewebe
Gewebe, die aus rohen Garnen hergestellt und leicht noch gefärbt oder bedruckt sind. Solche Gewebe dürfen farbloser Appretur behandelt oder auch gefärbt sein.
- f - Gebleichte Gewebe
Gewebe, die:
- 1 - zur Gänze gebleicht oder, soweit nichts anderes bestimmt ist, weiß gefärbt oder weiß appretiert sind;
 - 2 - aus gebleichten Garnen bestehen;
 - 3 - aus rohen und gebleichten Garnen bestehen.
- g - Gefärbte Gewebe
Gewebe, die:
- 1 - zur Gänze mit einer einzigen einheitlichen Farbe, anders als weiß (sofern nichts anderes bestimmt ist), gefärbt oder farbig appretiert sind, anders als weiß (sofern nichts anderes bestimmt ist);
 - 2 - aus farbigen Garnen mit einer einzigen, einheitlichen Farbe bestehen.
- h - Bunt gewebte Gewebe
Gewebe (andere als bedruckte Gewebe), die
- 1 - aus verschiedenfarbigen Garnen oder aus Garnen mit verschiedenen Schattierungen der gleichen Farbe bestehen; dabei bleiben natürliche Farbunterschiede des zur Herstellung verwendeten Spinnstoffes außer Betracht;
 - 2 - aus rohen oder gebleichten und farbigen Garnen bestehen;
 - 3 - aus Jaspe- oder Melegarnen bestehen.
- Die an den Webkanten und Stückenden verwendeten Garne bleiben bei der Beurteilung in jedem Fall außer Betracht.
- i - Bedruckte Gewebe
Gewebe, einschließlich der bunt gewebten Gewebe, die im Stück bedruckt sind. Als bedruckte Gewebe gelten auch Gewebe mit einem Muster, das z. B. mit Pinsel, Bürste, Spritzpistole, Umdruckpapier, durch Beflocken oder im Batikverfahren hergestellt ist.

Das Merzerisieren hat auf die Einreihung der vorangeführten Garne und Gewebe keinen Einfluß.

k - Leinwandbindung

eine Gewebebindung, in der jedes Schußgarn abwechselnd oberhalb und unterhalb der aufeinanderfolgenden Kettgarne und jedes Kettgarn abwechselnd oberhalb und unterhalb der aufeinanderfolgenden Schußgarne verläuft.

2 - A - Waren der Kapitel 56 bis 63, die aus zwei oder mehr textilen Spinnstoffen bestehen, sind so zu behandeln, als beständen sie zur Gänze aus jenem textilen Spinnstoff, der bei Anwendung der Anmerkung 2 zu diesem Abschnitt für die Einreihung einer Ware der Kapitel 50 bis 55 der gleichen Zusammensetzung heranzuziehen wäre.

B - Dabei ist zu beachten:

a - soweit eine Ware aus mehreren Bestandteilen besteht, ist nur jener Bestandteil für die Beurteilung maßgeblich, der nach der Allgemeinen Vorschrift 3 die Einreihung bestimmt;

b - bei textilen Flächenerzeugnissen, die einen Flor oder Schlingen aufweisen, bleibt das textile Grundmaterial außer Betracht;

c - bei Stickereien der Nummer 5810 und Waren daraus ist nur der Stickgrund maßgeblich. Bei Stickereien ohne sichtbaren Stickgrund und Waren daraus ist jedoch für die Einreihung nur der Stickfaden in Betracht zu ziehen.